

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Neverin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-35-BO-2020-439
Federführend:	Status: öffentlich
Fachbereich Bau und Ordnung	Datum: 14.10.2020
	Verfasser: Anke Beier
Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Landgraben"	
Beratungsfolge:	
Status	Datum
Öffentlich	
Gremium	Zuständigkeit
Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neverin ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) gesetzliches Mitglied des Verbandes „Landgraben“ und hat an den Verband Verbandsbeiträge zu zahlen.

Die Gemeinde hat diese Beiträge auf die Eigentümer der jeweiligen Grundstücke umzulegen. Dazu ist eine entsprechende Gebührensatzung zu erstellen; Grundlage dafür ist eine Kalkulation, die regelmäßig anzupassen ist.

Im Jahr 2020 wurde der gesetzlich vorgeschriebene Ausgleich von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen gemäß § 6 Absatz 2 d des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) vorgenommen und die Kostenunterdeckung der Gemeinde Neverin aus den Jahren 2016-2019 ausgeglichen.

Ab dem Jahr 2021 beginnt ein neuer Kalkulationszeitraum und es wird der Verbandbeitrag lt. Beitragsbescheid aus dem Jahr 2020 als Grundlage für die Kalkulation herangezogen. Damit der neue Gebührensatz zur Anwendung kommen kann, um die Ausgaben der Beiträge decken zu können, ist eine Änderung und Beschlussfassung der o. g. Satzung erforderlich.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neverin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ in der vorliegenden Fassung.

Die Kalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Finanzielle Auswirkungen:

x	Ja	
	Nein	

I. Gesamtkosten der Maßnahme: 75,53 €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 17.000 €

Ergebnishaushalt

Produkt: 55203
Bezeichnung: an Zweckverbände
Sachkonto: 5254400

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Investitionsprojekt:
Bezeichnung:

- ☒ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung
☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen **außer-/überplanmäßig** bereitgestellt werden (Ausführungen zur der Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

- ☐ Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
☐ Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre
☐ Folgekosten in Höhe von _____ €

Anlagen:

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neverin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“
- Gebührenkalkulation

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neverin über die
Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge
des Wasser- und Bodenverbandes
„Landgraben“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in der derzeit gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Neverin vom _____ und Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neverin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ erlassen:

Artikel 1

**Änderung der Satzung der Gemeinde Neverin über die Erhebung von Gebühren zur
Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“**

Die Satzung der Gemeinde Neverin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 30.01.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird nach dem Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Diese werden gesondert durch die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Neverin erhoben.“
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „0,001296233 €“ wird durch die Angabe „0,001020689 €“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Neverin, den _____

N. Klose
Bürgermeister

Siegel

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsfrist.

Gemeinde Neverin

Gebührenkalkulation

zur

**Umlage der Beiträge des
Wasser- und Bodenverbandes
„Landgraben“**

**Amt Neverin
FB Bau und Ordnung**

14.10.2020

Ermittlung des Gebührensatzes

1. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten der Gemarkungen der Gemeinde Neverin im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“.

2. Ausgangsdaten der Kalkulation

Grundlage:	Beitragsbescheid u. -buch vom 13.01.2020
- Gesamtbeitrag:	75,53 €
- Gesamtfläche:	112.489 m ²
- Fläche dingliche Mitglieder:	38.490 m ²
- tatsächliche Umlagefläche als Kalkulationsgrundlage:	73.999 m²

3. Umlage des Gesamtbeitrages (bereinigter Umlage-Beitrag)

Die Refinanzierung des Gesamtbeitrages (bereinigten Umlage-Beitrages) erfolgt durch Umlegung auf die tatsächliche Umlagefläche der Gemeinde.

Dabei werden alle BAL-Flächen, d.h. Flurstücke mit der Nutzungsart „Gebäude- u. Freiflächen“ sowie „Gärten“ (in der Gemeinde sind das keine Flurstücke) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² mit einer Mindestgebühr von 3,50 € pro Flurstück berechnet:

$$0 \text{ Flurstücke} \times 3,50 \text{ €} = 0,00 \text{ €}$$

Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² steigt, sowie alle ALG-Flächen, d.h. Flurstücke die nicht unter die o.g. Nutzungsarten fallen (das sind z.B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung), werden mit einem Quadratmeterpreis berechnet.

Der Quadratmeterpreis errechnet sich wie folgt:

1.)	75,53 €	(bereinigter Umlage-Beitrag)
-	0,00 €	(Summe aus Mindestgebührenberechnung)
=	<u>75,53 €</u>	(Restlicher Umlagebeitrag)
2.)	73.999 m ²	(tatsächliche Umlagefläche)
-	0 m ²	(Fläche, die mit der Mindestgebühr bereits berechnet wurde)
=	<u>73.999 m²</u>	(Restliche Umlagefläche)

Quadratmeterpreis:

	75,53 €	(Restlicher Umlagebeitrag aus 1.)
:	<u>73.999 m²</u>	(Restliche Umlagefläche aus 2.)
=	<u><u>0,001020689 €/m²</u></u>	